Theologischer Verein

Chronik der Christlichen Welt

Zweiter Jahrgang

Nr. 25 Leipzig, den 16. Juni **1892**

Zu beziehen durch alle Postämter und Buchhandlungen — Post-Zeitungs-Nr. 1367 — Haltegebühr: Vierteljährlich 1 Mark — Nachdruck der mit + gezeichneten Originalberichte nur mit Quellenangabe gestattet

Der internationale Kongreß für Sonntagsfeier

hielt seine erste programmmäßige Sitzung Mittwoch, den 18. Mai, zu Stuttgart im Konzertsaale der Liederhalle vormittags 10 Uhr ab. Es hatte sich ein zahlreiches Publikum dazu eingefunden, das den Verhandlungen mit sichtlichem Interesse folgte. Eröffnet wurde er durch Verlesung von Jesaia Kapitel 58 und durch ein Gebet des Pfarrer Hahn, worauf die Versammlung zwei Verse des Liedes: „Eine feste Burg ist unser Gott“ anstimmte. Den Vorsitz übernahm Graf von Bernstorff. Er gab einleitend dem Bedauern Ausdruck, daß der zum Vorsitzenden für den sechsten Internationalen Kongreß bestimmte Graf von Bismarck-Bohlen durch Krankheit verhindert sei, dem Kongreß anzuwohnen. Anknüpfend an eigne Erlebnisse, in denen die Sonntagsfrage für ihn von Wichtigkeit geworden, führte er aus, wie nötig es für unser Volk sei, ihm den Sonntag wieder zu erringen; wenn aber in letzter Zeit auch viel in dieser Hinsicht geschehen, so sei doch noch ebensoviel zu thun. Wenn in England bei den höhern Klassen die Bestrebungen für Sonntagsfeier abnehmen, bei den arbeitenden zunehmen, so haben wir in Deutschland doch den befriedigenden Eindruck, daß sie in der Bahn einer aufsteigenden Linie gehen. Der Fortschritt zeigt sich z. B. in Berlin, wo durch die Initiative des Kaisers die Wettrennen am Sonntag abgesagt wurden; im Reiche, wo die Arbeiterschutzgesetzgebung bessere Zustände geschaffen hat, wenn auch noch nicht in dem Maße, als die Sonntagsfreunde es wünschen. Hier weiter zu arbeiten ist Sache aller Parteien, derer, die auf dem Boden der heiligen Schrift stehen, derer, die durch humanitäre Motive bestimmt sind; auch die Sozialdemokratie hat mit ihrer Forderung der absoluten Sonntagsruhe vollkommen Recht. Ebenso aber gilt es, sich Opfer aufzuerlegen; namentlich die höhern Stände haben solche zu bringen zu Gunsten derer, die des Tages Last und Hitze zu tragen haben. Des weitern gedachte der Vorsitzende des Mannes, der die Bewegung für den Sonntag ins Leben gerufen, Alexandre Lombard, sowie des Genfer Komitees, das seine Bestrebungen im Fluß erhalten; sprach den ehrerbietigen Dank aus gegen S. M. König Wilhelm II. von Württemberg, der den Kongreß seines Wohlwollens versichern ließ; ebenso den Dank gegen die Gemeindebehörde und das Lokalkomitee, vor allem aber gegen Gott den Herrn, dem er die Versammlung empfahl.

Der Präsident des Königlichen Evangelischen Konsistoriums, Freiherr von Gemmingen, ergriff nun das Wort, um den Kongreß im Namen des Königs zu bewillkommnen. An den Königlichen Willkomm schloß er an die Begrüßung seitens der Evangelischen Oberkirchenbehörde, die in ihrem Amt, als Hüterin einzustehen für die Wahrung des christlichen Charakters und Gepräges des Sonntags, sich mit dem Kongreß eng verbunden wisse.

In Vertretung des Oberbürgermeisters Dr. von Hack hieß sodann Gemeinderat Stähle die Versammlung mit herzlichen Worten in Stuttgart willkommen. Prof. Mürdter begrüßte die Versammlung namens des Stuttgarter Sonntagsschutzvereins und Hofprediger a. D. Stöcker namens des Zentralausschusses für innere Mission.

Sodann brachte der Morgen das Referat des Dr. med. Gmelin von Stuttgart über die Bedeutung der Sonntagsruhe für die leiblichen, geistigen und gesellschaftlichen Bedürfnisse des Menschen.

Ausgehend von einem gedrängten Ueberblick über die Geschichte des Ruhetags in vorchristlicher und christlicher Zeit wies Referent an der Hand statistischer Notizen ausführlich die Notwendigkeit eines Ruhetags nach: wie er gefordert werde durch die überaus rasche Abnahme der Leistungsfähigkeit des Körpers, im Fall ihm die Ruhe versagt wird; wie der menschliche Körper die Ruhe dazu benutzt, Sauerstoff aufzuspeichern, wie durch die Vorstände der Krankenhäuser die schlimmen Folgen ununterbrochener Tagesarbeit nachgewiesen seien. Das Beispiel des jüdischen Volkes und der Engländer beweist das gute Recht des Ruhetages; volle Ruhe kann nur eine gemeinsame sein, Ruhe an einem Werktage ist nur ein Notbehelf für die Sonntagsruhe, der siebente Tag als der Ruhetag göttliche Ordnung, gegen die die französische Revolution mit ihrer mißglückten Einführung eines zehntägigen Cyklus sich vergebens aufgelehnt hat. Die Forderung völliger Sonntagsruhe kann aber nur erfüllt werden, wenn einige Stunden des Samstags dazugeschlagen werden, um die nötigsten Bedürfnisse zu befriedigen. Zusammenfassend stellte Referent drei Thesen auf, die die Notwendigkeit, Vorteile und richtige Anwendung des Sonntags betonen.

Der Korreferent Dr. Dock aus St. Gallen warf das Wort in die Versammlung: Halten wir den Sonntag, damit der Sonntag uns halte! Der Sonntag wird noch immer nicht genug nach seinem Werte geschätzt. Die Sonntagsfrage kann nicht dem Belieben des einzelnen überlassen werden, sondern muß auf gesetzlichem Wege ihre Regelung finden. Der unbefriedigende Gesundheitsstand unsers Geschlechtes, Nervösität, Neurasthenie, Gehirnkrankheiten wurzeln nur zu häufig in der Verkennung des Arbeits- und Ruhegesetzes. Die modernen Feinde der Sonntagsruhe sind der öffentliche Verkehr, die ungeheuern Dimensionen unsers Kulturlebens, die Konkurrenz, die Irreligiosität, in der der berühmte Psychiater Krafft-Ebling eine Ursache der zunehmenden Gemütskrankheiten sieht. Der Widerstand gegen die Durchführung der Sonntagsruhe von gewisser Seite beruht nur auf Unwissenheit. Die Sonntagsruhe erhöht die Arbeitsfähigkeit des Menschen, ermöglicht die Pflege des Familienlebens, gestattet eine tiefere Sammlung, ein tieferes religiöses Leben.

In der sich anschließenden Diskussion wies Superintendent Schröter (Bernburg) auf die zwei hauptsächlichsten Feinde der Sonntagsruhe hin, den Alkohol und die aufregenden, verflachenden Vergnügungen. Erhebungen von Gefängnisdirektionen zeigen in erschütternder Weise, wie ein großer Teil des Verderbens in der Entheiligung des Sonntags seine Wurzel habe. Die Thesen des Dr. Gmelin wurden sodann von der Versammlung angenommen und die Sitzung auf nachmittags 3 Uhr vertagt.

Am Nachmittag führte den Vorsitz Oberhofprediger Prälat von Schmid-Stuttgart. Zuerst kam das Referat des Pastors Dr. Ehni aus Genf zum Vortrag: Ueber die Bedeutung der Sonntagsheiligung für den einzelnen, das Familienleben und das Gemeinwohl. In erhebenden Worten betonte er, wie die Sonntagsruhe sich vollenden müsse in Sonntagsheiligung. Den Sonntag heiligen wir, wenn wir ihn als den Gedächtnistag der beiden grundlegenden Gotteswerke, Schöpfung und Erlösung, feiern; zur christlichen Sonntagsfeier gehört aber auch, daß wir sie uns zu eigen machen und durch persönliche Erfahrung selbst erleben. Mit dem Werktagskleid gilt es auch Sonntags den Werktagssinn abzulegen; die Hauptbestimmung des Tages muß vollkommen zur Erfüllung kommen in stetiger Erneuerung unsers persönlichen Verhältnisses zu Gott und in innigem Austausch von Geben und Nehmen zwischen ihm und uns. Und für die Gemeinde Jesu ist der Sonntag der Tag zur Kräftigung des Gemeinschaftsbewußtseins, zu innigem Zusammenschluß zu einem Volke Gottes. Auch die Familie bedarf des Sonntags; wo kein solcher, ist auch kein Familienleben; Pflicht der Eltern ist es, auch ihren Kindern den Sonntag frei zu halten. Ebenso das Volk: der Abstand zwischen England und Spanien z. B. darf wohl auch hergeleitet werden von der Entweihung oder Heiligung des Sonntags. Und je mehr die Sozialdemokratie für den Ruhetag eintritt, um so mehr halten wir den christlichen Sonntag fest und hoch.

Ueber die Pflichten der christlichen Bürger gegenüber der Sonntagsfrage sprach Pfarrer Lic. Weber-München-Gladbach. Die Thatsache der ungemeinen Entkirchlichung der Massen ist eine Bußpredigt für die Kirchen, weil diese ihr Wächteramt betreffs des Sonntags nicht immer wahrgenommen haben. Es ist heilige Pflicht der Kirche, schon die Kleinen auf die Segensfülle des Sonntags hinzuweisen; bei Erwachsenen kann man die Bedeutung des Sonntags nicht lehrhaft genug behandeln, nicht nachdrücklich genug betonen. Vor allem verlangt das traurige Los der Post-, Eisenbahn- und Telegraphenbeamten nach Besserung; es darf nicht geruht werden, bis überall die höhern Interessen den finanziellen übergeordnet werden. Redner verstand es, in packenden Worten die nächsten Pflichten der Sonntagsfeier für die einzelnen Stände herauszugreifen. Die nächste Sorge für den Sonntag liege den Kirchen ob; fällt der Sonntag, so hören sie auf, Volkskirchen zu sein; wollen wir diese retten, so müssen wir den Sonntag erhalten.

Mit warmen Worten schloß sich an ihn an Pfarrer Probst aus Horgen. Wenn die Kirche, so haben vor allem die evangelischen Prediger die Pflicht, für den Sonntag einzustehen. Ist es aber für diese nicht nötig, eine neue Sprache zu lernen, die auch die Entfremdeten verstehen, und in den Vorhof hinauszugehen, wenn die Draußenstehenden nicht ins Heiligtum eingehen wollen? Die große Waffe der Zeit ist der Verein; diese gilt es zu ergreifen. Und die kirchlichen Behörden haben

die Aufgabe, zu wachen über die Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen, die öffentliche Meinung wach zu erhalten. Und die ganze christliche Gemeinde soll sich in der Arbeit um den Sonntag zusammenschließen. Der Luftzug ist da, wir haben ihn nicht geschaffen; an uns ist es, die Segel zu stellen, am Steuer sitzt der Herr des Sabbaths: warum sollte die Fahrt nicht gelingen und zum guten Ziele führen?

Nach einer lebhaften Diskussion schloß der Vorsitzende die Versammlung gegen 6 Uhr.

Abends 8 Uhr fand der Festgottesdienst in der Stiftskirche statt, in dem Pastor Schöttler aus Barmen über Luk. 24, 13 ff. sprach und die drei Fragen beantwortete: 1. Was müssen wir mitbringen zur rechten Sonntagsfeier? 2. Zu wem muß uns dieselbe hinbringen? 3. Was muß uns dieselbe einbringen?

Zweiter Sitzungstag. Prälat Dr. v. Wittich eröffnete um 9 Uhr die Versammlung mit Verlesung des 84. Psalms und Gebet, worauf die Versammlung stehend zwei Verse des Liedes „Himmel an, nur Himmel an" sang. Die Diskussion wendete sich sofort den am Nachmittage des vorigen Tages auf anderweitige Anregung durch Lic. Weber eingebrachten Resolutionen zu, wonach 1. die Bestrebungen des Sonntagsschutzvereins von Kirchenbehörden (auch katholischen Bischöfen) und Kirchenvertretungen in die Hand genommen; 2. von den Kirchenbehörden eine Predigt im Jahr speziell über das Thema „Sonntagsfeier" den Geistlichen zur Pflicht gemacht werden soll. Pastor Kayser-Frankfurt a. M. griff die Resolutionen an, da die erste das Selbstverständliche zur Forderung mache, die zweite die Freiheit des Predigers zu sehr beeinträchtige. Nachdem Lic. Weber noch einmal entschieden für die Resolutionen eingetreten war, namentlich zur zweiten energisch hervorgehoben hatte, daß nicht alle Geistlichen von selbst die Sonntagssache in einer ihrer Bedeutung entsprechenden Weise auf der Kanzel vertreten, während das ihnen doch zur Pflicht gemacht werden müsse, wenn sie die Volks- und Landeskirche erhalten wollen, wurden die Resolutionen angenommen, die zweite in der Fassung: Die Geistlichen sollen durch die Sonntagsschutzvereine, eventuell durch Vermittlung der Kirchenbehörden, ersucht werden, wenigstens einmal jährlich über den Sonntag zu predigen.

Nach Annahme einer vom Komitee vorgeschlagenen Resolution, wodurch die Verwaltung der Chicagoer Weltausstellung angeregt werden soll, trotz entgegenstehender Bestrebungen und in Hinblick auf den Segen der amerikanischen Sonntagsfeier für die Industrie die Ausstellung Sonntags, wie es seinerzeit in Philadelphia geschah, zu schließen, trat man in die Tagesordnung ein mit dem Referat des Pastors Kayser über Sonntagserholung. Redner ging aus von dem leuchtenden Beispiel Englands. Hier gilt es gemeinsame Arbeit, alle Meinungsverschiedenheit tritt zurück, auch mit der Sozialdemokratie haben wir hier gemeinsamen Boden. Ist auch unser Ausgangspunkt ein religiöser — wir arbeiten für die Ruhe des Leibes, daß die Ruhe der Seele Raum habe. Diese aber wird nicht bloß durch einen arbeitsfreien Tag erreicht, es handelt sich um heilsame Ausfüllung desselben. Man könnte eine Geschichte des Sonntags vom Standpunkt der Kriminalstatistik schreiben, die ein furchtbares Bild bieten würde. So gilt es zuerst Abwehr der Schäden. Da läßt der Entwurf zum Trunksuchtsgesetz noch die Beschränkung des Wirtshausbesuchs am Sonntag und den Schutz der Sonntagsruhe für Kellner und Kellnerinnen vermissen. Hier gilt es Fühlung behalten mit den Bestrebungen gegen Trunksucht und Unsittlichkeit. Nun muß aber zweitens für die abgeschafften schlimmen Vergnügungen Ersatz geschaffen werden. Wer soll ihn schaffen? Die Familie kann es nicht, wo ihre Lage eine bedrängte ist, die Kirche als solche kann auch nicht den ganzen Sonntag ausfüllen. Hier muß persönliche und Vereinsthätigkeit wahre Volkserholung verschaffen. Große Industrielle sind mit glänzendem Beispiel vorangegangen. Die Direktion der Mettlacher Steingutfabrik stellt ihren Angestellten Garten und Pavillon zur Verfügung. Aber der Raum allein thut es nicht. Redner schilderte in frischen Farben ein Waldfest, wo über 3000 Menschen, meist Arbeiterfamilien, bei Vorträgen, Gesang und Deklamation wahrhafte Erholung finden. Im Winter veranstalte man Familienabende. Dabei kommt es vor allem darauf an, daß die gebildeten Laien thätig teilnehmen. Anspruchslose Kunst verschönere die Vereinigungen durch lebende Bilder und namentlich Musik, vor allem das Volkslied. Immer aber muß auch hier auf die Familie zurückverwiesen werden. So gilt es Opfer seitens der Gebildeten nicht an Geld, sondern an geistigen Gaben, um versöhnend unter den getrennten Volksklassen zu wirken.

Lic. Weber dankte für die reiche Anregung und trug Erfahrungen vor aus dem sonntagslosen Leben der Schauspieler und Kellner. Auch niedrige Tanzbelustigungen werden nicht aufhören, ehe die höhern Stände ihre Tanzgesellschaften in der Nacht zum und am Sonntag einstellen. Er wies auf die Wohlthat der Arbeiterparks und die Familienabende in dem bekannten Bolleschen Etablissement zu Berlin hin. Pastor Wissemann-Kassel fragte: „Wie können wir die höhern Stände zur Mitarbeit gewinnen?" Superintendent Schröter-Bernburg zeigte, wie in seiner Heimat Damen und Herren der vornehmen Gesellschaft zu ernsten dramatischen Aufführungen zum Zweck der Volkserholung zusammengetreten sind. Die dem Vortrag Pastor Kaysers zu Grunde liegenden Thesen wurden einstimmig angenommen.

Das nun folgende Referat des Finanzrat Klaiber über Sonntagsruhe in den öffentlichen Verkehrsanstalten beschäftigte die Versammlung den Rest des Vormittags und den größten Teil des Nachmittags. Redner vertrat von vornherein und im ganzen Verlauf seiner ausführlichen Thesen den Standpunkt: Die Verkehrsanstalten können nicht mehr thun für die Sonntagsruhe ihrer Angestellten, wenn die Bevölkerung sich nicht entschließt, kleinere Ansprüche an dieselben am Sonntag zu machen. Im Eisenbahndienst befördert Fahrpreisermäßigung den Sonntagsverkehr. Diese gilt es abzuschaffen. Nur das Publikum hat von solcher Vorteil, die Beamten verlieren ihren Sonntag, die Eisenbahn gewinnt erfahrungsgemäß nichts. In England gehen am Sonntag nur 30 Prozent, in Schottland fünf Prozent der Personenzüge. Abhilfe für die Sonntagsnot durch Einstellung von Reservepersonal ist unthunlich, weil dieses geschult sein muß. Also kommt alles auf einen Verzicht des Publikums an. Im Güterverkehr allerdings kann die Beförderung von Fracht- und Eilgütern bis zu der durch die Natur der Güter gesteckten Grenze beschränkt werden. Vor allem gilt es, die Viehmärkte am Montag abzuschaffen, die Beförderung am Sonntag voraussetzen. Auch hier geht England mit zwölf Prozent und Schottland mit sechs Prozent von gewöhnlichen Verkehr am Sonntag voran. Die Arbeit an Bahnlinien ist schon sehr beschränkt. Auch hier sollte die Sonntagsruhe gesetzlich festgestellt werden. Im allgemeinen kann das Schweizerische Bundesgesetz vom 27. Juni 1890 zum Vorbild genommen werden, das angemessen verteilte 52 Ruhetage im Jahr, worunter 17 Sonn- oder Festtage, vorschreibt, auch die Schwierigkeit, das Fahrpersonal noch Samstags abends in die Heimat zu bringen, ist in Elsaß-Lothringen gelöst.

Zu diesen Ausführungen brachte in der Diskussion der erste Vorstand des französischen Sonntagsschutzvereins, von Nördling, als weitere Schwierigkeit der Lösung der Sonntagsfrage ohne starke Unterstützung des Publikums das Bedenken vor, daß ein regelmäßiger zweiter oder dritter freier Sonntag dem Personal nur gewährt werden könne unter der Voraussetzung, daß es so zahlreich sei, daß auch in der Woche nur zwei Drittel auf einmal beschäftigt, mithin statt eines siebenten ein zweiter oder dritter Ruhetag eingeführt werde. Solche Bedenken zerstreute Dr. Fischer durch Hinweis auf elsaß-lothringische Erfahrungen, Hofprediger Stöcker durch die Bemerkung, es handle sich nur um eine derartige Verteilung der Arbeitsstunden in der Woche, daß jeder zweite oder dritte Sonntag von solchen unbelastet sei. Nachdem noch Pastor Deluz-Genf aus einem Schreiben des belgischen Eisenbahnministers die dortigen weitgehenden Maßregeln zum Sonntagsschutz für Eisenbahnbeamte dargelegt und Pastor Hahn-Sion aus dem Brief eines Lokomotivführers die zuweilen übermäßige Inanspruchnahme der Kräfte solcher Beamten nachgewiesen hatte, wurden die Klaiberschen Thesen über Sonntagsschutz auf der Eisenbahn angenommen.

Bezüglich der Sonntagsruhe auf der Post forderte der Referent für Sonn- und Festtage nur einmalige Bestellung von Briefen, Zeitungen und Paketen und gänzliche Aufhebung der Zustellung von Geld- und Wertsendungen. Auch hier wieder muß die Initiative vom Publikum ausgehen. Schalteröffnung von 11 bis 1 Uhr kann es dem Publikum möglich machen, Briefe selbst abzuholen. Auf diesem Punkte ist in Deutschland und Frankreich schon viel geschehen. Redner empfahl, namentlich auch Soldatenpakete, soweit sie notwendig Sonntags bestellt werden müssen, ebenso gesammelt auf einmal aufzugeben, wie schon bisher die ankommenden auf einmal abgeholt werden. Eine Verlegung des Lohntermins bei Arbeitern in Baugewerken würde verhindern, daß sie gerade Sonntags ihre Ersparnisse nach Hause senden. Als besonders in der Sonntagsruhe benachteiligt hob Referent die Landpostboten hervor.

Nachdem in der Diskussion an Stelle des Satzes: Dagegen soll an Sonn- und Festtagen von 11 bis 1 Uhr ein Postschalter geöffnet sein auf Antrag des Referenten die Forderung gesetzt war, in diesen Tagen den Schalter zwei Stunden nach dem Bedürfnis offen zu halten, wurden sämtliche Thesen des Referenten bezüglich der Sonntagsfrage im Postdienst von der Versammlung mit großer Majorität angenommen.

Im Telegraphen- und Telephondienst forderte Referent eine Unterscheidung zwischen größern und kleinern Anstalten. Für jene sind ebensoviele dienstfreie Tage zu gewähren, wie den Eisenbahnangestellten. In kleinern Anstalten wird sich dies wegen Mangels an Stellvertretung nicht durchführen lassen. Auch hier kann das Publikum durch Beschränkung auf das Notwendige viel Gutes thun.

In der Diskussion über diesen Punkt trat Sarasin-Basel mit großer Wärme für die Ausdehnung der gesetzlichen Bestimmungen, wie sie in der Schweiz den Sonntag der Eisenbahn- und Postbeamten schützen, auf Telegraphen- und Telephonbetrieb ein. Die meisten Sonntagstelegramme sind meist leicht entbehrliche Vergnügungstelegramme. Demgegenüber steht die Thatsache, daß in der Schweiz in einem Jahr 62 Prozent der Telegraphenbeamten wegen Krankheit zeitweise beurlaubt werden mußten. Hierauf wurde mit dem Zusatz: „Zuschlagssatz für Sonntagstelegramme wird ein gutes Mittel sein" auch diese Forderung des Referenten angenommen.

Bezüglich des Dampfschiffverkehrs in Binnengewässern wünschte Referent dieselben Normen gelten zu sehen, wie im Eisenbahnverkehr.

Die Vertreter aus Norwegen und Holland traten mit großer Wärme für die sehr geschädigte Sonntagsruhe der Seeleute ein, die namentlich durch das fast regelmäßige Auslaufen der Schiffe am Sonntag herbeigeführt werde. Hofprediger Stöcker beantragte mit Erfolg diesen Punkt für den hierin kompetentern nächsten Kongreß zu Kopenhagen aufzuheben.

Die letzte Forderung des Referenten: siebzehn Sonn- und Festtage im Jahre neben genügender Anzahl dienstfreier Werktage für die Angestellten der Straßenbahnen, wurde namentlich unter dem Eindruck schmerzlicher Erfahrungen, die Hofprediger Stöcker in Berlin gemacht hat, debattelos angenommen.

Mit einer kleinen Aenderung der Tagesordnung ergriff Dr. Wiedersheim, Landwirtschaftsinspektor in Reutlingen, das Wort zu einem Referat über Die Sonntagsruhe und der Ackerbau. Die Sonntagsruhe und -Feier sei in der Landwirtschaft eben so notwendig, wie in den andern Gewerben. Da aber die Landwirtschaft mit der Tier-

haltung notwendig verbunden sei; so sei die Fütterung und Pflege der Tiere am Sonntag wie an den andern Tagen geboten. Uebrigens lassen sich die Stall- und Hofarbeiten so einrichten, daß zum mindesten ein abwechselnder Kirchenbesuch der Dienstboten möglich gemacht werden könne. Was die Feldarbeiten betreffe, so können sie mit wenigen Ausnahmen sämtlich unterbleiben. Diese Ausnahmen beziehen sich auf die Ernte von Wiesenheu und Getreide, manchmal auch von Hopfen und Wein. Der volkswirtschaftliche Schaden, der durch Draußenlassen von Heu und Getreide trotz verlockender Witterung am Sonntag bei sonst entschieden ungünstigen Witterungsverhältnissen entstehen könne, sei so beträchtlich, daß Referent vorschlug, der Ortsgeistliche solle in solchem Fall sich mit dem Ortsvorsteher verständigen und seiner Gemeinde (vielleicht am Schluß des Vormittagsgottesdienstes) die Einholung des Heues oder Getreides als ein Notwerk empfehlen. Obwohl zuzugeben sei, daß auf diese Weise möglicherweise dem Mißbrauch die Thüre geöffnet werde, so könne man doch darauf rechnen, daß in kirchlichen Gemeinden alles sich von selbst regulire.

In der folgenden Debatte wurde dieser Versuch des Referenten, die Sonntagsarbeit im genannten Fall als Notwerk zu rechtfertigen, von verschiednen Seiten lebhaft angegriffen. Herr Ziegler von Wilhelmsdorf betonte, unter Berufung auf langjährige Erfahrung in seinem landwirtschaftlichen Beruf, daß das dritte Gebot allen verstandesmäßigen Berechnungen zum Trotz sein Recht behalte. Er sei durch seine strenge Sonntagsheiligung nie in Schaden gekommen. Auch Pfarrer Lichtenhahn von Basel bezeichnete die strenge Sonntagsheiligung als Gewissens- und Glaubenssache, die aber eben darum nicht obrigkeitlicherseits angeordnet werden könne. Für denselben Standpunkt trat Superintendent Schröter von Bernburg ein, indem er zugleich über die Sonntagsheiligung im Anhaltischen mitteilte, daß sie in erfreulichem Fortschritt begriffen sei. Von andrer Seite wurde Referent unterstützt: Notwerke am Sonntag seien nun einmal unvermeidlich; und da der Kongreß für gewisse Gewerbe die beschränkte Sonntagsarbeit als unumgänglich anerkannt habe, so sei es billig, dieses Zugeständnis auch der Landwirtschaft zu machen. Die dem Vortrag zu Grunde liegenden Thesen wurden mit Uebereinstimmung des Antrags Ziegler im obengenannten Sinne angenommen.

Zu bemerken ist noch, daß zu Anfang der Nachmittagssitzung der am Erscheinen verhinderte Graf Bismarck-Bohlen einstimmig zum Ehrenpräsidenten erwählt wurde.

Zahlreicher denn sonst hatten sich die Teilnehmer am Morgen des dritten Tages eingefunden, an dem Pastor Dr. Ehni den Vorsitz führte. Nach Verlesung des 97. Psalms und Gebet des Pastors Wissemann-Kassel folgten Ansprachen des Grafen De St. George, Vizepräsidenten des Internationalen Komitees in Genf, der über die Thätigkeit holländischer Vereine für Sonntagsheiligung berichtete, und von Nördling, der als Vertreter zweier französischen Vereine, eines konfessionellen und eines freien, ein erhebendes Zeugnis von der durch keine Schranken der Nationalität und Konfession unterbrocheren Mitarbeit unsrer Nachbarn ablegte.

Nunmehr ergriff Hofprediger Stöcker das Wort, um über die Pflichten der Staats- und Gemeindebehörden gegenüber der Sonntagsfrage zu reden. Der Sonntag, führte er aus, gehöre zu den Einrichtungen, wo Staat und Kirche zusammenzuwirken haben. Auch in unsrer Zeit, mit ihrem Zuge, beide auseinander zu reißen, gäbe es Momente, die auf die Einheit der beiden Ordnungen hinweisen: z. B. die Ehe, die Schule, der Eid. Im Worte Sonntag liegt eine ganze Welt des Gedankens; Sonntagsfeier bindet die Schöpfungs- und Gnadenordnung Gottes zusammen. Der Gesetzgebung kann der Vorwurf nicht erspart werden, daß sie in dieser Hinsicht ihre Pflichten nicht immer erfüllt habe. Wer den politischen Körperschaften angehört, weiß, wie langsam die Regierungen dazu kommen, den Arbeitenden zu gewähren, was sie für Leib und Seele nötig haben. Der gleiche Vorwurf trifft die Kirche der Reformation, den Begriff des christlichen Sonntags nicht ausgebildet und der Obrigkeit das rechte Licht gegeben zu haben. Die reformirte Kirche hat dieses Versäumnis nachgeholt, die lutherische ist es bis heute noch schuldig. Es giebt Christen, die das dritte Gebot für unverbindlich halten; über ihm steht aber die unantastbare Schöpfungsordnung Gottes. Auf diese haben wir den Sonntag mit seiner Ruhe und Heiligung zu bauen; er ruht also genau in den Gründen, wo Familie, Gesellschaft und Staatsordnung auch ruhen. Das hat man vergessen und ihn andern Gewalten ausgeliefert; es ist erschütternd, zu sehen, wie z. B. der Mammonismus Ehe und Familie geknechtet hat. Die höchste Gefahr der sozialen Frage liegt nicht darin, daß es eine Partei giebt, die mit der Revolution droht, sondern darin, daß diese Gottesordnungen vergessen und zertrümmert sind. Dieser Gottesordnung dient eben der Sonntag, der Einzelne braucht ihn wie die Familie, ohne die es keine Persönlichkeit giebt. Will die Obrigkeit wieder Ruhe in diese schwankend gewordnen Verhältnisse bringen, so muß sie mit dem Sonntag anfangen, der die natürliche Kraft ist, die solche Ordnungen erhält. Der Staat hat früher die Regelung des Sonntags in die Hand genommen. Der Große Kurfürst sprach es 1649 aus, daß durch Verletzung des Sonntags Häuser, Königreiche und Fürstentümer in Brand gesetzt werden, den niemand löschen könne. Im Jahre 1849 mußten wir sehen, welch tiefen Sturz die Obrigkeit gethan hat, die die Sonntagsarbeit freigab. Sonntagsruhe ist unveräußerliches Menschenrecht, die freie Uebung des Gottesdienstes ein Bürgerrecht; es genügt nicht, daß die Obrigkeit es nicht verkümmert, sie muß es auch gegen Beeinträchtigung schützen, dies verlangen wir vom Staat als christliche Bürger. So hat der Staat diese Pflicht auch gegen Arbeitgeber, die einen andern Ruhetag haben als wir. Wenn die Juden in unserm Volke in der Ueberzahl Arbeitgeber für

christliche Arbeiter sind, so ist damit eine Menge von Konflikten gegeben, wie dies die Sonntagsenquete 1887 ergeben hat. Hier hat die Obrigkeit einzugreifen, fürs erste als Gesetzgeber an drei Punkten: gegenüber der Arbeit, der Lustbarkeit und dem Vereinsleben. Ist der Sonntag auch durch die Arbeiterschutzgesetzgebung gegen erstere im ganzen gesichert, so wird er doch noch entheiligt durch zügellose Lust. Das Recht der Allgemeinheit muß im Interesse des Einzelnen beschränkt werden. Die Entheiligung durch Lustbarkeit ist häufig nur der Rückschlag der Entheiligung durch Arbeit. Hier müssen Schranken gezogen werden, zumal da wir unter einem übermäßigen Vereinsleben leiden. Fürs andre als Arbeitgeber und arbeitendes Vorbild. Die soziale Frage liegt im Verhältnis des Arbeitgebers zu seinen Leuten, hier ist ihr Letztes zu lösen. Was man von den Privaten fordert, dem darf der Staat sich nicht entziehen. Dem deutschen Volke schadet nichts so sehr an seinem sittlich-religiösen Leben, als daß die Bureaukratie, die Vertreterin der Regierung, sich durch Unkirchlichkeit und Sonntagsentheiligung auszeichnet. Man erzählt von der Königin Viktoria von England, als ein Minister sie bat, am Sonntag ein Papier zu unterzeichnen, ersuchte sie ihn, in die Kirche zu kommen, wo der Prediger auf ihren Wunsch über das dritte Gebot predigte. Solche Vorbildlichkeit ist etwas überaus großes: Worte sind Zwerge, Beispiele Riesen. Fürs dritte als Erzieher in Schule und Militär. Auch die Fortbildungsschule gehört vom Sonntag abgesetzt, ich will den Sonntag für die sittlich-religiöse Ausbildung, nicht die intellektuelle. Dabei steht die Regierung oft freilich im Konflikt mit der öffentlichen Meinung und macht sich zu sehr von ihr abhängig. Die Autorität der Regierung ist aber die stärkste Kraft, das Volksbewußtsein zu formiren; dieser Autorität soll sie sich bewußt werden. In unserm deutschen Volk steht es noch immer so, daß, wenn die Regierung das Richtige will, ihr Tausende zufallen, um mit ihrer Autorität die freie Thätigkeit zu vereinigen. Daher wende man sich an die öffentliche Meinung, aber auch an die Autorität; diese beiden Mächte zusammen müssen dem rasenden Treiben Ruhe gebieten, damit unser Volk seinen Sonntag wieder finde und mit ihm das, was es nötig hat für sein inneres Leben. — Lebhafter Beifall folgte diesen Ausführungen, einstimmig wurden die Thesen des Referenten angenommen.

Das zweite Referat gab Oberregierungsrat von Dieffenbach über Sonntagsruhe in Industrie und Handel. In eingehender, von großer Sachkenntnis zeugender Weise besprach er die Schwierigkeiten, die hier der Durchführung der völligen Sonntagsruhe entgegenstehen, namentlich auch die Aenderungen der Reichsgewerbeordnungsnovelle.

Der Korreferent Fischer aus Straßburg verzichtete mit Rücksicht auf die vorgeschrittene Zeit auf das Wort, brachte Grüße von dem Straßburger Verein, der auf interkonfessionellem Boden steht. Der zweite Korreferent, Regierungsrat Wolff, setzte die Gedanken des Referenten über Sonntagsheiligung in der Industrie in einer von echt evangelischem Geiste durchwehten Rede fort.

Bei der Beratung der aufgestellten Thesen wurden von Dr. Fischer und Fabrikant Sarasin (Basel) zwei Zusatzthesen beantragt des Inhalts: im Interesse der Sonntagsruhe ist dahin zu streben, daß der Wochenlohn den Arbeitern weder am Sonntag noch am Samstag ausgezahlt, sowie daß Hausfrauen u. s. w. an Vorabenden von Sonn- und Festtagen zu früherer Stunde entlassen werden. Sie wurden einstimmig mit den obigen angenommen. Noch brachte Hofprediger Stöcker die Resolution ein, das Zentralkomitee möge sich an die Königlich Württembergische Staatsregierung mit der ehrerbietigen Bitte wenden, daß Bestimmungen getroffen werden, wonach Wettrennen an Sonntagen nicht stattfinden sollen.

Das dritte Referat gab Prälat Dr. v. Müller über das Militär und die Sonntagsfeier, indem er ausführte, wie Militär- und Sonntagsfrage im deutschen Reiche seit mehr als zweihundert Jahren in Verbindung sei und durch die Garnisondienstvorschrift Kaiser Wilhelms I. vom 13. September 1888 für die religiöse Versorgung der Soldaten vollauf Sorge getragen sei. Die Sonntagsruhe genießt das Militär, soweit es der Dienst überhaupt erlaubt, auch die Sonntagsheiligung findet bei ihm ihr Recht. Nicht nur werden den Soldaten alle Mittel zu Privaterbauungen an die Hand gegeben, sie werden auch zur gottesdienstlichen Sonntagsfeier angehalten; eine Ordnung, für die wir allen Grund haben, Gott zu danken. Auch das Kommandirtwerden zur Kirche ist ein Segen, weil der erbauungsuchende Soldat gegen Anfechtungen andersgesinnter Kameraden geschützt ist und weder eine Herabwürdigung des Gottesdienstes, noch eine Beschränkung der Gewissensfreiheit darin gesehen werden kann. Ein christlicher Soldat bedarf eines festen religiösen Kernes; fordert man von ihm das Opfer seines Lebens, so muß man ihm auch das bieten, wodurch er sich den Mut des Schlachtentodes erwirkt.

Die Sitzung des Nachmittags leitete Prälat v. Schmid. Pastor Mermillod aus Lüttich überbrachte Grüße von drei belgischen Vereinen, die, aus Arbeitern bestehend, von Arbeitern geleitet werden. Der Vorsitzende teilte mit, daß auf die Anfrage des Stuttgarter Sonntagsschutzvereins bei fünfhundert Fabriken, ob sie geneigt seien, den Zahltag vom Samstag zu verlegen, drei bis vier zugesagt haben. Herr Grome aus Amsterdam brachte die Resolution ein, die Regierungen zu ersuchen, die in ihren Ländern bestehenden Gesetze für Sonntagsruhe auch auf die unter ihrer Flagge fahrenden Seeschiffe im Bereich fremder Häfen auszudehnen, Auslaufen, Lösch- und Ladearbeiten soweit möglich zu verhindern. Pfarrer Gladitsch aus Norwegen teilte mit, welchen Stand die Sonntagsruhe in Norwegen habe, und wie ihre Hauptsorge die Sonntagsruhe der Seeleute sei, die noch sehr im argen liege. Pfarrer Hahn gab sodann den Bericht über die Thätigkeit des Internationalen Komitees.

Die Leipziger Pfingst-Pastoralkonferenz

wurde am 9. Juni im großen Saale des Evangelischen Vereinshauses abgehalten und vormittags 1/2 9 Uhr nach Gesang und Gebet vom Vorsitzenden Professor D. Luthardt eröffnet. Zunächst teilte D. Luthardt mit, daß auf die Petition um obligatorische Einführung des Religionsunterrichtes in der Fortbildungsschule, die er im Auftrage der im vorigen Jahre versammelten Konferenz an das Königliche Kultusministerium gerichtet hatte, keine Antwort erfolgt sei. Er wurde von der Versammlung beauftragt, die Eingabe zu erneuern. Nachdem noch der Abgesandte des Konsistoriums, Konsistorialrat Ackermann, vom Vorsitzenden begrüßt worden war, ergriff Pfarrer Lic. Leonhard Stählin aus Bamberg das Wort zu seinem Vortrage über Christentum und heilige Schrift.

In dem ersten Teil trug der Redner seine eignen positiven Aufstellungen über die Gewißheit und die Bedeutung der Schrift wie über die Art ihrer Entstehung vor. Hieran schloß er im zweiten Teil eine Vergleichung seiner Ansicht mit andern Anschauungen. Zum Schlusse beleuchtete er die Konsequenzen, die sich aus seiner Auffassung für die Beurteilung der Schrift im einzelnen, besonders auch für die Beurteilung und den Gebrauch des Alten Testaments ergeben. Er führte ungefähr Folgendes aus: Die Frage nach Wesen und Geltung der Schrift ist für die Theologie der Gegenwart eine der brennendsten. Soll die Schrift fernerhin noch das sein, was sie bisher gewesen ist? Wenn nicht — worauf soll dann das Christentum ruhen? Für die Beantwortung dieser Frage nun kann nicht die Schrift den Ausgangspunkt bilden, die ja gerade in Frage gestellt ist, sondern nur das Christentum selbst. Man kann hiergegen nicht einwenden, die Wahrheit in Sachen des Glaubens sei doch gesichert erst durch die Schrift. Denn das Christentum war vorhanden, ehe es ein Neues Testament gab. Das Christentum ist Gemeinschaft des Menschen mit Gott durch Christus. Diese Gemeinschaft ist vorhanden in Christus selbst, und der Christ hat von ihr eine innere, durch nichts Aeußerliches bedingte Gewißheit. Von diesem in sich selbst gewissen Wesen des Christentums aus gewinnen wir nun auch die Gewißheit der Schrift. Ist der Christenglaube Wahrheit, dann ist auch die Autorität, die die christliche Gemeinde der heiligen Schrift zuschreibt, Wahrheit. Unmöglich ist die Sicherung der Schrift durch äußere historische Zeugnisse; denn diese können von der Kritik angefochten werden. Auch der Beweis aus dem testimonium spiritus sancti internum kann für die Geltung der Schrift nicht den Ausschlag geben; denn dieser gilt auch für die mündliche Predigt; er steht in keiner spezifischen Beziehung zur Schrift. Man hat versucht, die Gewißheit der Schrift von der Thatsache der göttlichen Offenbarung aus zu gewinnen, indem man schloß: giebt es eine göttliche Offenbarung, dann muß es auch die zur Erreichung ihres Zweckes notwendige Urkunde geben — oder vom Bedürfnis der Kirche aus, indem man sagte: die Kirche bedarf der Schrift als der Norm ihrer Verkündigung. Aber in beiden Fällen gelangt man nur zu einem Postulate. Der höchste Grad der Gewißheit der Schrift muß vielmehr in uns selbst liegen. Wir erreichen ihn, wenn wir ausgehen von dem in sich selbst gewissen Wesen des Christentums. Der Christ ist seines Kindesstandes bei Gott absolut gewiß. Unser Heilsstand aber ist begründet durch den Dienst der Kirche, durch die christliche Verkündigung des Wortes Gottes; diese hat ihre Norm in der Schrift. Ist uns also unser Heilsstand gewiß, und zwar durch sich selbst gewiß, so ist uns damit zugleich auch die Schrift in ihrer Geltung als Norm der christlichen Verkündigung gewiß. Und mit der persönlichen Erfahrung schließt sich nun die Erfahrung der Kirche zusammen. Das in sich selbst gewisse Wesen des Christentums hat sich in der Kirche immer dann am reinsten dargestellt, wenn sie sich am genauesten an die in der Schrift normirte Verkündigung hielt. So ist uns die Geltung der Schrift zugleich mit unserm christlichen Glauben gewiß. Dem Ungläubigen kann die Geltung der Schrift nicht bewiesen werden. Die Frage nach der Bedeutung der Schrift ist mit der Konkordienformel nach dem allem dahin zu beantworten, daß sie die alleinige Norm der christlichen Verkündigung, nicht etwa alleinige Quelle der Wahrheit, auch nicht das Fundament der Kirche ist. Die Schrift ist demnach nicht zunächst für den einzelnen, sondern für die Kirche da; für den einzelnen nur insofern, als er Glied der Kirche ist. Bezüglich der Entstehung der Schrift ergiebt sich nun aber hieraus, daß sie Gottes Werk, daß sie inspirirt ist. Denn ist sie Norm der christlichen Verkündigung, dann muß ihre Entstehung auch in einer diesem Zwecke entsprechenden Weise gedacht werden. Die Gewißheit der Inspiration ergiebt sich durch einen Rückschluß vom Zweck der Schrift auf die Art ihrer Entstehung. Damit wird aber nicht geleugnet, was nicht geleugnet werden kann, daß die Schrift durch menschliche Thätigkeit entstanden ist. Wir finden vielmehr beides, göttliche Einwirkung und menschliche Thätigkeit, überall, beides immer zugleich, in lebendiger Durchdringung. Die Inspiration ist die Einheit der Einwirkung des göttlichen Geistes mit der freien menschlichen Thätigkeit. Entsprechendes gilt von der Zusammenstellung der einzelnen Bücher zum Kanon. Diese Auffassung, indem sie den göttlichen und menschlichen Charakter der Schrift zugleich hervorhebt, steht im Gegensatz zu derjenigen der altprotestantischen Dogmatiker, die einseitig den göttlichen betonten und den menschlichen völlig übersahen. Für sie kamen die heiligen Autoren nicht in Betracht als geheiligte Persönlichkeiten und darum als auserwählte Rüstzeuge, sondern nur als Griffel Gottes. Für sie ist auch die „Inspiration“ nicht Begeisterung, innere Aufgeschlossenheit, sondern nur Befähigung zum mechanischen Geschäfte des Niederschreibens von Diktirtem. Der Rationalismus dagegen betonte einseitig den menschlichen Charakter der Schrift und ließ den göttlichen völlig unberücksichtigt. Die neuere kirchliche Theologie erklärt die Bibel für ein Produkt freier menschlicher Arbeit; sie leugnet ihre Inspiration und Irrtumslosigkeit. Dabei will sie die Position des Glaubens nicht aufgeben. Sie meint vielmehr der inspirirten Schrift nicht zu bedürfen (so Ritschl und seine Schüler). Aber sie irrt darin; denn ohne Inspiration ist ein richtschnurgebendes Ansehen der Schrift nicht mehr möglich. Rückkehr zur Anschauung der alten Dogmatiker ist in der Gegenwart unmöglich, denn sie ist mit der der Reformation keineswegs identisch, und die Kirche würde sich damit die Brücke zum lebendigen Kulturleben der Gegenwart abbrechen. Aber die Einseitigkeit der alten Dogmatiker ist wenigstens nicht so gefährlich wie die des Rationalismus. Denn sie giebt nicht wie dieser den hohen Wert der Schrift auf. Mit der hohen Wertschätzung der Schrift, mit der Betonung ihres göttlichen Charakters müssen wir in der Gegenwart das andre Wahrheitsmoment, die Würdigung ihrer menschlichen Seite, verbinden. Das Menschliche an der Schrift läßt sich ja nicht ignoriren. So ist z. B. der Offenbarungsinhalt von Stufe zu Stufe menschlich bedingt. Die biblischen Geschichtsschreiber sind freie Forscher (Lukas). Die Reden großer Männer (Jesu und Johannis des Täufers im Evangelium Johannis) werden frei wiedergegeben. Die Mannigfaltigkeit des biblischen Stils kann nicht zurückgeführt werden auf die Einwirkung des heiligen Geistes, sondern nur auf die Verschiedenheit der Individualität der Autoren. Das Verhältnis der beiden Faktoren, des menschlichen und göttlichen, zu einander ist das der lebendigen göttlichen Durchdringung nicht bloß bezüglich der Sache, sondern auch bezüglich der Form; denn beides läßt sich nicht voneinander trennen. Die Verbalinspiration steht nicht im Gegensatze zur Personal- und Realinspiration. Der Umfang der Inspiration beschränkt sich, da die heilige Schrift Norm ist nur in Beziehung auf die Heilswahrheit, auf das, was Sache der Heilswahrheit ist. Im übrigen ist die Möglichkeit eines Irrtums zuzugeben. Dies gilt auch bezüglich des Alten Testaments. Die Kritik kann hier zur Lösung vieler Rätsel helfen. Aber sie darf und kann nicht, ohne die Grenzen ihrer Berechtigung zu überschreiten, die alttestamentliche Heilshoffnung in natürliche menschliche Entwicklung auflösen. Eine solche Behandlung des Alten Testaments würde folgerichtig zu einer gleichen Behandlung des Neuen Testaments führen. Der Wahrheit der neutestamentlichen Offenbarung aber sind wir durch unsern Glauben schlechthin gewiß und von da aus ergiebt sich uns auch die Gewißheit der alttestamentlichen. Biblische Kritik und Exegese haben dieselben Regeln anzuwenden wie sonst Kritik und Exegese; aber sie haben sie nicht ohne Voraussetzung anzuwenden, sondern unter Voraussetzung des christlichen Glaubens. Diese trübt nicht, sondern schärft den Blick für den Inhalt der Schrift. Auf dieser Voraussetzung beruht das geistliche Verständnis des Alten Testaments, neben dem allerdings das geschichtliche nie fehlen darf.

Eine Debatte über diesen Vortrag fand nicht statt.

Den zweiten Vortrag hatte Schulrat Eichenberg aus Dresden übernommen. Er sprach über das Thema: Wie hat die Volksschule auf den Konfirmandenunterricht vorzubereiten? Einleitungsweise besprach Redner die Notwendigkeit, daß, wenn die Erziehung der Jugend für das christliche Leben wirklich förderlich wirken soll, Kirche und Schule zusammenarbeiten müssen, und daß vor allem durch Beibehaltung des kleinen Katechismus Luthers auch in der Volksschule dem Volke sein evangelisches Bekenntnis erhalten werden muß. Die Grundlage alles Religionsunterrichtes in der Volksschule bildet der biblische Geschichtsunterricht. Dem Kinde werden die religiösen Grundgedanken, die in den einzelnen Erzählungen liegen, nur angedeutet und in der Form von Sprüchen oder Liederversen angeeignet. Auf jeder höhern Stufe wird nicht nur der Gesichtskreis äußerlich erweitert, sondern auch die Erkenntnis des religiösen Gehaltes der biblischen Geschichte vertieft und auf das Leben des Kindes angewendet. Aufgabe ist bei dem allem die wirkliche Entwicklung und Förderung der Gemeinschaft des Kindes mit Gott. Zu warnen ist beim biblischen Geschichtsunterrichte vor unpassendem Modernisiren der biblischen Sprache, Anschauungsweise und Verhältnisse. Der Katechismusunterricht beginnt mit dem vierten bis fünften Schuljahre. Hier gilt es vor allem, den lutherischen Katechismus nicht mit Fremdartigem zu belasten, sondern sich zu halten an den einfachen klaren Wortlaut, aus dem Luthers Geist zu uns redet. Der Schwerpunkt des Katechismusunterrichtes ist nicht in das erste, sondern in das zweite Hauptstück zu verlegen. Die Unterscheidungslehren können nicht umgangen werden; aber zu vermeiden ist jede schärfere Polemik gegen Andersgläubige, sowie jede falsche Darstellung der fremden Lehre. Auf der obersten Stufe des Religionsunterrichtes in der Volksschule werden Bibelsprüche und religiöse Lieder erklärt und gelernt. Eine bestimmte, behördlich vorgeschriebne Auswahl wie sie im Königreiche Sachsen eingeführt ist, empfiehlt sich. Nur muß sich auch der Geistliche im Konfirmandenunterrichte an sie halten. Der Satz: man solle Kinder nichts lernen lassen, was sie nicht verstehen könnten, darf hier nicht ausschließliche Geltung erlangen. Gelernte Sprüche und Lieder werden oft erst spät im Leben verstanden und sind dann ein kostbarer Schatz. Alles Lehren und Lernen ist aber erfolglos, wenn es nicht zugleich mit strenger sittlicher Zucht verbunden ist. Gerade in der Zeit vor dem Konfirmandenunterricht und während desselben sind die Kinder erfahrungsmäßig von den schwersten sittlichen Gefahren bedroht. Zu ihrer Verhütung ist das Einverständnis des Geistlichen mit dem Lehrer und den Eltern der Kinder dringend nötig. Das beste Mittel aber, das Kind auf der rechten Bahn zu erhalten, ist das gute sittliche Beispiel und das Gebet des Lehrers. — In der kurzen sich daran anschließenden Debatte beleuchtete Kirchenrat Köhler die Vorzüge des in Mecklenburg-Schwerin gebrauchten Landeskatechismus. Auch P. Hölscher-Leipzig trat im Interesse einer größeren Gleichmäßigkeit des Religionsunterrichtes und der Erleichterung der Konfirmandenunterweisung warm ein für Einführung eines exponirten Landeskatechismus. — Die Versammlung schloß ein von P. Hölscher gesprochenes Gebet.

(Die Berichte über die Leipziger Missionsfeste folgen in nächster Nummer)

Redigirt von Otto Kippenberg in Leipzig, Wiesenstraße 20, und Erich Foerster in Berlin, unter Verantwortung des Letzteren — Verlag von Fr. Wilh. Grunow in Leipzig — Druck von Carl Marquart in Leipzig

Alle Zusendungen sind zu richten an Erich Foerster in Berlin W 35, Am Karlsbad 6